

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Bestimmungen der Polizei-Verordnung zur Regelung der Dienstmannschaft in Halle vom 22. October 1862:

§. 8. An welchen Standplätzen und in welcher Zahl für die einzelnen Standplätze die Dienstmänner Aufträge abzuwarten haben, wird polizeilich bestimmt.

Anderer als die so bestimmten Stellen dürfen nicht eingenommen werden. Nach ausgeführtem Dienst hat der Dienstmann seinen früheren Standort wieder einzunehmen.

§. 9. Zum Dienst müssen die Dienstmänner im Sommer von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und im Winter von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends bereit sein.

Erhaltene Aufträge haben sie ungesäumt und unweigerlich auszuführen, wenn sie nicht in der Ausführung eines andern Auftrages schon begriffen oder für einen solchen bestellt sind. Das Letztere haben sie auch durch Bedecken des Nummerschildes zu markiren.

§. 10. Die Dienstmänner müssen im Dienst stets völlig nüchtern, ruhig und verträglich gegen ihre Kameraden und bescheiden und höflich gegen das Publikum sein. Sie dürfen ihre Dienste weder mit Worten noch mit Zeichen anbieten, haben vielmehr die Aufforderung zu solchen abzuwarten. Sie dürfen nicht durch Zusammentreten mit Andern oder durch unvorschriftsmäßiges Aufstellen der Geräthe den sonstigen Verkehr hindern und haben namentlich die Trottoirs völlig frei zu lassen.

§. 11. Bei Uebernahme eines Dienstes hat der Dienstmann dem Dienstgeber die entsprechenden Marken einzuhändigen und dagegen die Vorausbezahlung zu fordern.

§. 12. Der nachfolgende Tarif gilt als Theil dieses Reglements. Kein Dienstmann oder Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf für die im Tarif angeführten Dienste mehr als den tarifmäßigen Lohn fordern, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes. Für Dienstleistungen, die nicht im Tarif aufgeführt sind, bleibt besondere Einigung vorbehalten.

§. 13. Die Aufsicht und Controle über die Dienstmänner und die Dienstmanns-Institute wird von der Polizei-Verwaltung durch die exekutiven Polizei-Beamten geübt. Ihren Weisungen haben die Dienstmänner unweigerlich und sofort Folge zu leisten, vorbehaltlich event. nachträglicher Beschwerde.

§. 14. Der Dienstmann und der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts, welcher die Vorschriften dieser Verordnung übertritt, wird, sofern nicht die Bestrafung nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat, mit Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Grobe Vergehen, wiederholte Uebertretungen und bewiesene Unzuverlässigkeit haben außerdem Entlassung aus dem Dienst, resp. das Verfahren der Concessions-Entziehung zur Folge.

Tarif

für die Dienstmannschaft in Halle.

I. Dienste nach bestimmten Zielen.

1) Botengänge aller Art und Transporte von Briefen, Packeten und sonstigen Lasten bis einschließ-lich 5 *U.* Gewicht:

- a) innerhalb der städtischen Thore und der sogenannten Königsstadt . . . . . 1 *Sgr.*
- b) nach und von den außerhalb der Thore gelegenen Straßen und städtischen Anbauten resp. den Bahnhöfen . . . . . 2 *Sgr.*
- c) nach und von Orten, welche ringsum nicht mehr als eine halbe Stunde von den städtischen Thoren entfernt sind . . . . . 3 *Sgr.*

2) für Begleitung mit Regenschirm oder Laterne, desgleichen für Transport von Lasten über 5 *U.* bis zu 50 *U.* das Doppelte obiger Sätze ad a) b) c) . . . . . 2 *Sgr.* 4 *Sgr.* 6 *Sgr.*

3) für Transport von Lasten über 50 *U.* bis 200 *U.* das 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fache obiger Sätze ad 1) a) b) c) 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> *Sgr.* 5 *Sgr.* 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> *Sgr.*

einschließlich der Geräthe und Transportmittel, sowie das Auf- und Abladen von und nach Erdgeschossen, wohingegen für solches aus und nach Kellern und höheren Etagen 6 *S.* pro *Str.* und Treppe berechnet werden.



**II. Dienste auf bestimmte Zeiten.**

1) Wenn mit denselben keine anstrengende Arbeit verbunden ist, als: Wächter, Führer, Aufseher, Ausläufer, incl. der Weiterbeförderung leichterer Gegenstände, bis zu 5 *℔*. Gewicht:

- a) für die Stunde . . . . . 2 *Sgr.*
- b) für 1/2 Tag, zu 5 Stunden gerechnet . . . . . 8 *Sgr.*
- c) für 1 Tag à 10 Stunden . . . . . 15 *Sgr.*
- d) für eine Nachtwache im Sommer von Abends 8 bis Morgens 4 1/2 Uhr . . . . . 15 *Sgr.*
- e) für eine Nachtwache im Winter von Abends 6 bis Morgens 6 Uhr . . . . . 20 *Sgr.*
- f) für Tag und Nacht . . . . . 30 *Sgr.*

2) Wenn anstrengendere Arbeit damit verbunden ist, für alle Haus-, Garten- und Feldarbeiten einschließlich der Vergütung für Axt, Säge und Spaten:

- a) pro Stunde . . . . . 3 *Sgr.*
- b) für 1/2 Tag à 5 Stunden . . . . . 10 *Sgr.*
- c) für den ganzen Tag à 10 Stunden . . . . . 20 *Sgr.*

Die außer den genannten bei der Arbeit erforderlichen Geräthe sind von den Dienstgebern zu verabreichen.

**III. Dienste besonderer Art.**

1) für das Austragen von Rechnungen, Circularen, Visiten-, Einladungs- u. s. w. Karten:

- a) an 25 Personen . . . . . 10 *Sgr.*
- b) an 50 Personen . . . . . 15 *Sgr.*
- c) an 100 Personen . . . . . 25 *Sgr.*
- d) an mehr als 100 Personen pro Stück oder Person . . . . . 2 *Sgr.*

2) Für das Verbreiten von Geschäftsanzeigen und ähnlicher Annoncen von Haus zu Haus pro 100 Stück . . . . . 5 *Sgr.*

3) Für den Transport von Möbeln und Instrumenten innerhalb der sub I. 1) a) u. b) angegebenen Entfernungen:

- a) pro Mann und Stunde . . . . . 5 *Sgr.*
- b) " " 1/2 Tag . . . . . 20 *Sgr.*
- c) " " 1 Tag . . . . . 30 *Sgr.*

einschließlich der Vergütung für die Transport-Mittel und des Auf- und Abladens.

**IV. Botengänge über Land.**

1) Für 1 Stunde incl. Packetbeförderung bis 5 *℔*. Gewicht . . . . . 5 *Sgr.*

2) Für 1 Stunde incl. Packetbeförderung bis 25 *℔*. Gewicht . . . . . 7 1/2 *Sgr.*

(einschließlich des Rückweges).

3) Für eine Rückantwort oder einen Rückauftrag an die Adresse des ersten Dienstgebers die Hälfte der vorstehend sub 1) und 2) gedachten Sätze.

4) Für anderweite Rückaufträge die Sätze sub 1) und 2).

**V. Dienste zur Nacht.**

Soweit Nachtdienste im Tarif nicht besonders berücksichtigt sind, ist für alle Dienstleistungen von Morgens 6 Uhr und nach Abends 8 Uhr im Sommer — und von Morgens 7 Uhr und nach Abends 7 Uhr im Winter der doppelte tarifmäßige Satz zu entrichten.

**VI. Allgemeine Bestimmungen.**

1) Bei allen Diensten ad I. und II. wird 5 Minuten langes Warten nicht, längeres Warten aber mit 6 *℔* pro Viertelstunde berechnet. Ist der Dienstmann bei Ertheilung eines Auftrags zugleich auf eine Rückantwort engagirt, so hat er auf solche an Ort und Stelle 10 Minuten lang unentgeltlich zu warten.

2) Besondere, vorstehend nicht aufgeführte Dienste, oder solche, die länger als einen Tag währen, oder sich fortgesetzt wiederholen, dürfen von den Dienstmännern nur geleistet und beansprucht werden, wenn zuvorige Einigung mit denselben, oder, wenn sie einem Dienstmanns-Institute angehören, mit dem Instituts-Inhaber stattgefunden hat.

werden hierdurch wiederum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, um den vielfach vorgekommenen begründeten Beschwerden über die hiesige Dienstmannschaft abzuhelfen, von jetzt ab die frühere Einrichtung, wonach die Dienstmänner von ihrem Verdienste ein gewisses Quantum an die Inhaber der Dienstmanns-Institute abliefern, dahin abgeändert worden ist, daß die Dienstmänner auf bestimmtes festes Lohn und eine Lantième vom Ueberverdienst gesetzt sind. Das Publikum wird nunmehr ersucht, die polizeiliche Ueberwachung dieser dem Verkehr so nützlichen Institute dadurch zu erleichtern, daß es keinen Dienst von den Dienstmännern beansprucht, ohne sich vorher eine Marke behändigen zu lassen, auch jede Ueberhebung der tarifmäßigen Sätze, sowie jede unbegründete Dienstverweigerung Seitens der einzelnen Dienstmänner oder sonstige vorkommende Ungehörigkeit und Reglementswidrigkeit ungefümt bei den executiven Polizeibeamten oder bei unterzeichneter Stelle zur Anzeige bringen möge.

Andere als die zu concessionirten Dienstmanns-Instituten gehörigen Dienstmänner dürfen sich auf Straßen und Plätzen behufs Uebernahme von Dienstleistungen nicht aufstellen und wolle das Publikum

daher auf das Abzeichen der Dienstmänner an der Mütze achten.

Halle, den 6. Juni 1864.

### Die Polizei-Verwaltung.

Die Lieferung von Braunkohlensteinen für die rathhäuslichen Lokale und die städtischen Schulen soll im Wege der Submission verdingen werden. Unternehmungslustige fordern wir auf, ihre Anerbietungen auf das Ganze oder einen Theil bis zum 15. d. Mts. Vormittags 11 Uhr, wo die Eröffnung der verschlossenen eingebundenen und besonders zu bezeichnenden Offerten im Beisein der sich etwa einfindenden Unternehmungslustigen erfolgen wird, in unserer Registratur einzureichen. Dasselbst sind die der Lieferung zu Grunde zu legenden Bedingungen einzusehen.

Halle, den 4. Juni 1864.

### Der Magistrat.

#### Bekanntmachung.

Ein Handtuch von Drillich, gez. C. S. 4, ist als wahrscheinlich gestohlen in Beschlag genommen. Der Eigentümer wird um baldige Meldung im Bureau der Polizei-Commissarien ersucht.

Halle, den 5. Juni 1864.

### Die Polizei-Verwaltung.

Ein 16 Fuß langer Ladentisch nebst Regal ist sofort zu verkaufen gr. Steinstraße Nr. 73.

Einen Firschkäfer kauft Leipzigerplatz Nr. 4, Kellerwohnung. Dasselbst ist ein Regenschirm stehen geblieben und gegen die Insertionsgebühren in Empfang zu nehmen.

Tüchtige Tischlergesellen finden Beschäftigung Geiststraße Nr. 2.

Schuhmachergesellen, gute Herren-Arbeiter, finden dauernde Beschäftigung.

**Karl Herzau**, Leipzigerstraße Nr. 87.

Einen Schneidergesellen verlangt **H. Otto**, Schneidermeister, kl. Schlamm 12.

Ein gutes im Nähen und Plätten geübtes Stubenmädchen wird sogleich oder 1. Juli gesucht Steinweg Nr. 25.

Ein ordentliches Mädchen wird zum 1. Juli gesucht Glauchaische Kirche Nr. 9.

Mädchen, im Nähen geübt, sucht Frau **Winkler**, Rutschgasse Nr. 3.

Eine Amme, die schon längere Zeit gestillt hat, wird gesucht Leipzigerstraße Nr. 22.

Ein ordentliches, tüchtiges, reinliches Mädchen mit guten Attesten für Küche und Hausarbeit zum 1. Juli gesucht gr. Brauhausgasse Nr. 4, parterre.

Ein anständiges Mädchen zur Wartung eines Kindes in den Mittagsstunden wird gesucht Markt Nr. 15, 1 Tr.

Eine Aufwartung auf mehrere Stunden sucht Schmeerstraße Nr. 26, 1 Tr.

Eine Frau sucht Beschäftigung im Waschen und Scheuern Strohhofspitze Nr. 14.

In dem neuerbauten Hause vor dem Geistthore am Mühlwege ist eine größere Wohnung von 3 St. und Zubeh. zum 1. October und eine kleinere von 2 St. und Zubeh. jetzt oder zum 1. Juli zu beziehen. Auch kann ein Stallgebäude abgelassen werden, welches zu einer oder der andern Wohnung entweder als Pferdestall (zu 8—10 Pferden) oder auch als größere Werkstätte für einen Professionisten zu benutzen ist. **Danneberg.**

Die zweite Etage, bestehend aus vier Stuben nebst Zubehör, welche die Frau Generalin **v. Sagen** jetzt bewohnt, ist zu vermieten und 1. October d. J. zu beziehen Bahnhofstraße Nr. 12, part. Zu sprechen von 2—3 Uhr.

Ein Handelskeller nebst Wohnung zu vermieten und 1. October d. J. zu beziehen Bahnhofstraße Nr. 12, parterre.

Ein Logis für einen Herrn sofort oder den 15. d. Mts. gr. Wallstraße Nr. 32, 1 Tr.

Eine einz. Person sucht zum 1. Juli eine Stube Preis 16—18 *R.* Zu erst. Mauergasse Nr. 12,

Für Feuer- und Holzarbeiter sind Werkstellen nebst Wohnungen sogleich zu vermieten Hospitalplatz Nr. 9.

**Kleine Steinstraße Nr. 5** ist die Part.-Wohnung, best. aus 3 St., 2 K., K. und sonst. Zub., für den Preis von 80 *R.* zu verm. und 1. Oct. zu bez. Näheres daselbst 1 Tr. hoch.

Zwei Stuben, getrennt, mit allem Zubehör sind zu vermieten Leipzigerstraße Nr. 81.

## Seiraths = Gesuch.

Ein junger Mann sucht, da es ihm an Damenbekanntschaft fehlt, auf diesem Wege eine Gattin. Sie braucht kein Vermögen zu haben, vielmehr würde ihn ein sanftes und liebreiches Herz beglücken können. Darauf reflektirende Damen werden ersucht, ihre Adressen unter der Chiffre W. K. # 50 poste restante Halle einzusenden.

Ein junges ehrliches Mädchen wird zur Wartung kleiner Kinder sogleich gesucht  
Paradeplatz Nr. 6, parterre.

Ein gewandter **Kellnerbursche** wird gesucht  
Näheres gr. Ulrichsstraße Nr. 21, im Laden rechts

Ein **tüchtiger Mützenmacher** findet sofort dauernde Stellung  
Leipzigerstraße Nr. 110.

Einige fleißige Arbeiter werden angenommen gegen guten Lohn in der  
Stadtarbeitsanstalt am Steinthor.

Eine unabhängige cautionsfähige Frau in mittleren Jahren, welche neben der Führung einer kleinen Wirthschaft auch die Verwaltung eines Verkaufsgeschäfts zu übernehmen hat, findet sofort Engagement. Adressen bittet man unter Z. W. in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Ein Laden mit Wohnung in guter Geschäftslage wird sogleich oder auch später zu miethen gesucht. Offerten unter W. in der Exped. d. Bl. niederzul.

Ein möblirtes Zimmer mit Bett, in Siebichenstein oder in der Nähe des Kirchthores, wird gesucht. Meldungen unter Sch. nimmt die Exped. d. Bl. an.

Zwei St. nebst Zubeh. werden von einzelnen Leuten zum 1. October zu bez. gesucht Trödel 20.

Auf dem großen Berlin Nr. 14 ist die Parterre-Wohnung links, bestehend in 3 Stuben, 3 Kammern, Küche und Zubehör, vom 1. October d. J. ab an eine ruhige Familie zu vermieten.

Ein weißer Spitz zugelaufen. Gegen Insetionsgebühren abzuholen zweiter Saalberg Nr. 8.

Schlafstelle mit Koff Brunostraße 15, im Hofe.  
Schlafstellen offen Kaulenberg Nr. 7.

Ein schwarzes Sammettäschchen, enthaltend ein Taschentuch, T. G. 13 gezeichnet, von der Leipzigerstraße über den Markt, durch die Barfüßerstraße bis zur Fleischergasse verloren. Gegen Belohnung abzugeben  
Moritzkirchhof Nr. 2.

## Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

### A. Magdeburg - Leipziger Bahn.

Nach **Leipzig.** Abfahrt: 1) 6 u. 15 M. Morg. 2) 7 u. 36 M. Morg. 3) 10 u. 35 M. Vorm. 4) 1 u. 20 M. Nachm. 5) 7 u. 15 M. Abds. 6) 8 u. 45 M. Abds. Ankunft: 7) 7 u. 45 M. Morg. 8) 9 u. Vormit. 9) 1 u. 10 M. Nachm. 10) 6 u. 45 M. Abds. 11) 8 u. Abds. 12) 10 u. 50 M. Abds.

Nr. 6 u. 7 (Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen), halten zwischen Halle und Leipzig nicht an; Nr. 1, 3, 5, 8 u. 11 (Güterzüge mit Personenbeförderung) halten auch bei Gröbers (zwischen Halle u. Schteuditz) an.

Nach **Magdeburg.** Abfahrt: 1) 7 u. 45 M. Morg. 2) 9 u. Vorm. 3) 1 u. 10 M. Nachm. 4) 6 u. 50 M. Abds. 5) 8 u. Abds. (übernachtet in Cöthen). 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 6 u. 15 M. Morg. (hat in Cöthen übernachtet). 8) 7 u. 36 M. Morg. 9) 10 u. 35 M. Vorm. 10) 1 u. 20 M. Nachm. 11) 7 u. 15 M. Abds. 12) 8 u. 45 M. Abds.

Nr. 1 u. 12 sind Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen; Nr. 1, 6 und 10 halten in Gnadau und Nr. 12 in Schönebeck, Gnadau, der Saale und Stumsdorf nicht an; Nr. 2, 5, 7, 9 u. 11 sind Güterzüge mit Personenbeförderung und halten auch bei Westerbüfen, Wulffen, Gr. Weißandt u. Nienberg an.

Bei Stumsdorf wird auf dem Cours von Halle nach Magdeburg um 8 u. 5 M. Morg., 9 u. 50 M. Vorm., 1 u. 40 M. Mitt., 7 u. 20 M. Abds. 8 u. 50 M. Abds. u. 11 u. 18 M. Nachts; auf dem Cours von Magdeburg nach Halle 5 u. 10 M. Morg., 7 u. Morg., 9 u. 35 M. Vorm., 12 u. 45 M. Mittags u. 6 u. 25 M. Abends angehalten.

### B. Berlin - Anhaltische Bahn.

Nach **Berlin.** Abfahrt: 1) 3 u. 55 M. Morg. 2) 4 u. 15 M. Morg. 3) 1 u. 15 M. Nachm. 4) 6 u. Abds. Ankunft: 5) 11 u. 10 M. Vorm. 6) 4 u. Nachmit. 7) 5 u. 45 M. Nachm. 8) 11 u. 8 M. Abds.

Nr. 1, 4, 6 u. 8 sind Schnellzüge, welche Personen in allen 3 Wagenklassen befördern und zwischen Berlin und Frankfurt a. M. die Wagen nicht wechseln; Nr. 2 u. 7 sind Güterzüge, bei welchen Personenbeförderung nicht stattfindet. Sämmtliche Züge halten in Landsberg, Brebna, Kötzsch und Bittersfeld an. Nr. 2, 3, 7 u. 8 außerdem auch in Hohenturm.

Abgang nach **Dessau:** 1) 1 u. 15 M. Nachm. 2) 6 u. Abds. Ankunft v. **Dessau:** 3) 11 u. 10 M. Morg. 4) 11 u. 8 M. Abds. Die Tour- und Retourbillets haben für die Schnellzüge keine Gültigkeit, auch wird auf dieselben kein Freigepäd expedirt.

### C. Thüringische Bahn.

Nach **Erfurt.** Abfahrt: 1) 5 u. 10 M. Morg. 2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 11 u. 20 M. Vorm. 4) 1 u. 45 M. Nachm. 5) 7 u. 20 M. Abds. 6) 11 u. 21 M. Abds. Ankunft: 7) 3 u. 50 M. Morg. 8) 7 u. 35 M. Morg. 9) 1 u. Nachm. 10) 2 u. 43 M. Nachm. 11) 5 u. 50 M. Nachm. 12) 10 u. 15 M. Abds.

Nr. 5 (Personenzug) fährt bis **Erfurt**, die übrigen Züge bis **Eisenach** resp. **Gerstungen**, wo Nr. 4 (Personenzug) Anschluß nach **Cassel**, Nr. 3 u. 6 (Schnellzüge) Anschluß nach **Cassel** und **Frankfurt a. M.** haben.

Nr. 10 u. 12 treffen zugleich von **Gotha**, **Eisenach** resp. **Gerstungen** Nr. 9 von **Cassel**, Nr. 7 u. 11 von **Cassel** und **Frankfurt a. M.** hier ein.

Die Züge Nr. 1, 4 u. 5 haben in **Corbetha** Anschluß nach **Zeitz**. Nr. 1, 4, 5, 8, 9, 12 sind Personenzüge, Nr. 2 u. 10 Güterzüge mit Personenbeförderung; Nr. 6 u. 7 (Nachtschnellzüge) halten in Dietendorf nicht an; Nr. 3, 6, 7 u. 11 (Schnellzüge) halten bei Köfen und Sulza (außer der Wabesaison), sowie in Bieselbach, Fröttstedt und Serleshausen nicht an; auch haben für dieselben die für einen Tag gelösten Retour-Billets keine Gültigkeit. — Bei den Schnellzügen Nr. 6 u. 7 findet nur Personenbeförderung in erster und zweiter Wagenklasse mit erhöhtem Schnellzugpreise statt. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour u. Retour der einfache Fahrpreis, mit Ausnahme der Schnellzüge. Auf die Tour- und Retour-Billets wird kein Freigepäd expedirt.